



**Antwort zur Anfrage Nr. V/F 1119 vom
27.03.2014**

Die Anfrage stellte

DIE LINKE

Thema: Freiflächen für Kultur- und Partyveranstaltungen

Beantwortung durch

Bürgermeister und Beigeordneten für Umwelt, Ordnung, Sport

Datum/Unterschrift

Antwort

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Entwicklungen gab es auf dem Weg zur Einrichtung von Freiflächen für Kulturveranstaltungen? Welche Flächen wurden mit welchem Ergebnis geprüft? Welche Verwaltungs- und Nutzungsbedingungen wurden erörtert? Gab es Gespräche mit der Initiative Global Space Odyssey, die bereits vor mehreren Jahren ein Konzept für diesen Zweck vorgelegt hat?***

Wie im Verwaltungsstandpunkt zum Ursprungsantrag dargelegt, wurden insgesamt mehr als 15 von der Initiative Global Space Odyssee teilweise mehrfach vorgeschlagene Flächen geprüft. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung mit eigenen Flächenvorschlägen beschäftigt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus unterschiedlichen Gründen keine dieser Örtlichkeiten zur Umsetzung des Konzeptes geeignet ist.

Wesentliche Ablehnungsgründe waren

- denkmalgeschützte Parkanlagen
- Lage in Landschaftsschutzgebieten
- Lage im Europäischen Vogelschutzgebieten
- Lage im Hochwasserschutzgebiet
- Lage in besonders geschützten Biotopen
- Lage im FFH-Gebieten
- unmittelbare Nähe zu schutzwürdigen Anwohnerschaften.

Insofern verbleibt es ggf. bei der Örtlichkeit Lindenauer Hafen, welche zurzeit noch eingehender auf die dauerhafte Tauglichkeit für diese Zwecke untersucht wird.

2. Warum schafft es die Stadt Leipzig nicht, niederschwellige Möglichkeiten für o.g. Zwecke zu schaffen, wie es beispielsweise in der Nachbarstadt Halle der Fall ist. Welche Hürden sind dabei zu überwinden?

Eine rechtskonforme Durchführung der gewünschten Kultur- und Freizeitveranstaltungen auf einer Freifläche kann nur unter zwei Aspekten erfolgen:

1. Es handelt sich um eine geprüfte bau- und planungsrechtlich genehmigte Freizeitanlage, unabhängig davon, ob sich diese in einem Landschaftsschutzgebiet befindet oder außerhalb, oder
2. jede Veranstaltung muss separat beantragt und unter Beachtung der ganz konkreten Veranstaltungsbedingungen durch das jeweilig zuständige Fachamt einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

In dieser Einzelfallprüfung müssen, neben berechtigten Belangen einer unmittelbaren Anwohnerschaft, auch Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzrechtes und/oder des Wasserrechts zwingend Berücksichtigung finden. Dies ist, ausgenommen einer bislang sporadischen Nutzung der Örtlichkeit Lindenauer Hafen, bei anderen Örtlichkeiten wohl ausgeschlossen.

3. Auf welchen Flächen können nicht kommerziell orientierte VeranstalterInnen im nahenden Sommer Kultur- und Partyveranstaltungen unter freiem Himmel ausrichten?

Bis dato muss festgestellt werden, dass unter Umständen lediglich der Bereich Lindenauer Hafen als bedingt geeignet erscheint. Hierbei wäre aber zu berücksichtigen, dass zum Jahresende 2017 der Baubeginn des Stadthafens geplant ist.

P. Müller

Sollte der Global Space Odyssey e.V. jedoch die Absicht haben, derartige Veranstaltungen auf Straßen oder Parkplätzen durchzuführen, wäre nach der geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig in diesem Fall die Zuständigkeit des Ordnungsamtes / Veranstaltungsstelle gegeben.

Eine denkbare Örtlichkeit wäre der östliche Teilbereich des P+R Platz Neue Messe in der Georg-Herwegh-Straße. Nach Auffassung des Ordnungsamtes könnten an diesem Ort bis zu 5 Veranstaltungen im Jahr als seltene Ereignisse bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Eine Erreichbarkeit dieser Örtlichkeit per S-Bahn, Straßenbahn, Fahrrad und auch PKW wäre optimal gegeben.

Dieser Teilbereich (denkbar bis zu einer Größe von 2500 m²) erfüllt auch wesentliche Anforderungen des Veranstalters hinsichtlich des Platzbedarfes, der Erreichbarkeit sowie einer möglichen Nutzung bis 22:00 Uhr) und könnte auch während der Durchführung von Veranstaltungen weiterhin als P+R Platz genutzt werden. Lediglich zu Großveranstaltungen auf der Neuen Messe bzw. sicherheitsrelevanten Fußballspielen würde eine derartige Nutzung ggf. nicht möglich sein.

Die Durchführung solcher zahlenmäßig sehr beschränkten Veranstaltungen, könnte nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 StVO mit Aufnahme aller öffentlich-rechtlichen Belange (z. B. immissionsschutzrechtliche Auflagen, notwendige Reinigung usw.) genehmigt werden. Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Genehmigung wäre zugleich eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis, da Teilbereiche der Fläche des P+R Platzes dem Gemeingebrauch entzogen werden.

Zu berücksichtigen wäre jedoch, dass auf dieser Fläche keine spontanen Veranstaltungen stattfinden können, da in jedem Veranstaltungsfall eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Freihaltung des Veranstaltungsareals nach § 45 Abs. 1 StVO notwendig wird. Entsprechende Beschilderungen sind 72 Stunden vor dem Ereignis auszustellen, damit diese wirksam werden.

Ob vom Grunde her eine Bereitschaft zur Durchführung solcher Veranstaltungen auf diesem Areal besteht, wurde vom Vertreter des Ordnungsamtes in der Podiumsdiskussion am 10.04.2014 hinterfragt. Eine Nutzung des vorgeschlagenen Areals wurde nicht grundsätzlich abgelehnt. Vom Grunde her entspricht jedoch diese vorgeschlagene Örtlichkeit nicht den Vorstellungen des Veranstalters. Denkbar wären dort vereinzelte Veranstaltungen mit einem speziellen Veranstaltungskonzept.